

## **Statuten Pro Velo Bern**

I. Name, Sitz und Zweck.....	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Art. 3 Mitglieder.....	2
Art. 4 Rechte der Mitglieder.....	2
Art. 5 Pflichten der Mitglieder.....	3
Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
III. Organisation.....	3
Art. 7 Organe.....	3
A) Mitgliederversammlung.....	3
Art. 8 Funktion und Befugnisse.....	3
Art. 9 Einberufung.....	3
Art. 10 Form der Einberufung.....	4
Art. 11 Verhandlungsführung und Protokoll.....	4
Art. 12 Beschlussfassung.....	4
Art. 13 Wichtige Beschlüsse.....	4
B) Vorstand.....	5
Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer.....	5
Art. 15 Funktion und Befugnisse des Vorstands.....	5
C) Revisionsstelle.....	5
Art. 16 Zusammensetzung und Aufgabe.....	5
IV. Finanzielles.....	5
Art. 17 Finanzierung.....	5
Art. 18 Haftung.....	5
Art. 19 Rechnungsjahr und Grundsätze der Rechnungslegung.....	5
V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins.....	6
Art. 20 Statutenänderung.....	6
Art. 21 Auflösung des Vereins.....	6
VI. Schlussbestimmung.....	6
Art. 22 Inkraftsetzung.....	6

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen Pro Velo Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

<sup>2</sup>Sitz des Vereins ist Bern.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Pro Velo Bern ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

<sup>2</sup> Pro Velo Bern bezweckt die Verbindung der am Fahrrad interessierten Organisationen und Personen mit dem Ziel, die Verbreitung des Velos als gesundes und umweltfreundliches Verkehrsmittel in Stadt, Agglomeration und Region Bern zu fördern.

<sup>3</sup> Pro Velo Bern wahrt die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den Behörden. Der Verein wacht darüber, dass die in der Bau-, Strassenbau-, Planungs-, Strassenverkehrs- und Umweltschutzgesetzgebung vorgesehenen Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs und zugunsten einer minimalen Umweltbelastung realisiert und die entsprechenden Vorschriften korrekt angewendet und eingehalten werden. Er spricht bei den Behörden vor, sucht das Gespräch und ergreift falls erforderlich die notwendigen Rechtsmittel.

<sup>4</sup> Pro Velo Bern berät Behörden und Private in Fragen des Veloverkehrs und der Veloplanung und unterstützt behördliche Aktionen zur Förderung des Veloverkehrs.

<sup>5</sup> Pro Velo Bern ist Mitglied des kantonalen und des schweizerischen Dachverbands. Der Verein arbeitet mit anderen Pro Velo-Regionalverbänden zusammen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup>Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, welche

- a) die Ziele des Vereins unterstützt und
- b) sich mündlich, schriftlich oder online bei der Geschäftsstelle anmeldet und
- c) den Mitgliederbeitrag bezahlt.

<sup>2</sup>Natürliche Personen können dem Verein als Einzelmitglied oder als Kollektivmitglied beitreten. Als Kollektiv gelten Familien oder Gemeinschaften, die zusammen in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

### Art. 4 Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder desselben Kollektivs haben zusammen maximal zwei Stimmen.

<sup>2</sup>Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und vom Vorstand sowie von der Revisionsstelle Auskunft zu den Geschäften des Vereins zu verlangen.

<sup>3</sup>Die natürlichen Personen üben ihre Rechte an der Vereinsversammlung persönlich aus, die juristischen durch ihre Organe.

### **Art. 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese kann einen nach Mitgliederkategorien und Wirtschaftskraft abgestuften Beitrag beschliessen.

### **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung kann schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgen.

Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden gemahnt und bei erfolgloser Mahnung automatisch ausgeschlossen. Jene, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe von Pro Velo Bern sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### *A) Mitgliederversammlung*

### **Art. 8 Funktion und Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ von Pro Velo Bern.

<sup>2</sup>Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- den Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- die Auflösung des Vereins

### **Art. 9 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Es wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr durchgeführt. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte Versammlung innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

#### **Art. 10 Form der Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntmachung im Velojournal einzuberufen.

<sup>2</sup>Die Einberufung enthält die Traktanden mit den Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, welche Anträge stellen oder die Einberufung einer Versammlung verlangt haben.

<sup>3</sup>Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

#### **Art. 11 Verhandlungsführung und Protokoll**

<sup>1</sup>Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch den/die Vizepräsidenten/in geleitet.

<sup>2</sup>Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- die Anzahl anwesender Mitglieder
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
- die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen

<sup>3</sup>Das Protokoll wird durch die folgende Mitgliederversammlung gutgeheissen.

#### **Art. 12 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach folgenden Regeln:

- Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchführen.
- Für Mitgliederbeschlüsse gelten die abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel und ungültige Stimmen zählen nicht.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr (50% + 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.

#### **Art. 13 Wichtige Beschlüsse**

Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

*B) Vorstand*

**Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem/r der Präsidentenin, dem/der Vizepräsidenten/in und weiteren gewählten Vereinsmitgliedern.

<sup>2</sup>Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion unentgeltlich aus.

**Art. 15 Funktion und Befugnisse des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das leitende Organ. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten den Kompetenzen der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Er legt seine Organisation und die Zeichnungsberechtigung in einem Organisationsreglement fest.

*C) Revisionsstelle*

**Art. 16 Zusammensetzung und Aufgabe**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle besteht aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

**IV. FINANZIELLES**

**Art. 17 Finanzierung**

<sup>1</sup>Pro Velo Bern finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Erträge aus Dienstleistungen und Verkäufen
- d) Öffentlich-rechtliche Beiträge

**Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten von Pro Velo Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 19 Rechnungsjahr und Grundsätze der Rechnungslegung**

<sup>1</sup>Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Die Vereinsrechnung wird nach den anerkannten Regeln der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

## V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 20 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern geändert werden.

### Art. 21 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern beschliessen.

<sup>2</sup>Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

<sup>3</sup>Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit einem ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 22 Inkraftsetzung

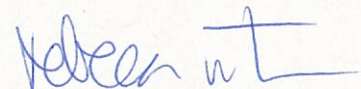
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 06. März 2019 in Bern angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 21.2.1995, welche zuletzt am 17.2.2014 revidiert wurden. Sie treten sofort in Kraft.

Bern, 6. März 2019

PRO VELO BERN



Michael Sutter  
Präsident



Rebecca Müller  
Geschäftsführerin